

UR_GERICHTE 2026_OK SK 26 1 Einsetzung ausserordentlicher Konkursbeamter vom 18. Februar 2026

UR Obergericht, 2026-02-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2026_OK SK 26 1 Einsetzung
ausserordentlicher Konkursbeamter](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_2026_OK_SK_26_1_Einsetzung_ausserordentlicher_Konkursbeamter)

FR: UR_GERICHTE 2026_OK SK 26 1 Einsetzung ausserordentlicher Konkursbeamter du 18
février 2026

IT: UR_GERICHTE 2026_OK SK 26 1 Einsetzung ausserordentlicher Konkursbeamter del 18
febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Im Kanton Uri fehlt eine gesetzliche Grundlage, wer den ausserordentlichen Konkursbeamten zu wählen hat. Eine solche Kompetenz ergibt sich weder aus der Verordnung über die Organisation der Richterungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung, RB 2.3321) noch aus dem Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, RB 2.3221]). Im Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs SchKG (EG/SchKG, RB 9.2421) ist nur die Wahl des Konkursbeamten und seiner Stellvertretung geregelt. Gemäss Artikel 7 EG/SchKG wählt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates den Konkursbeamten und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs ist für die fachliche Aufsicht in SchKG-Verfahren zuständig (Art. 13 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Sie beaufsichtigt und überwacht die Amtstätigkeit der Betreibungs- und Konkursämter und führt jährlich eine Geschäftsprüfung durch (Art. 14 SchKG). Sie beurteilt ferner Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter (Art. 17 SchKG). Zuständig für Entscheide über die Ausstandspflichten ist die Aufsichtsbehörde (James T. Peter, in Basler Kommentar SchKG, 3. Aufl., 2021, N. 19 zu Art. 10). Aufsichtsbehörde ist die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes (Art. 12 Abs. 2 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG/SchKG, RB 9.2421]). Auch wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage fehlt, ergibt sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs für die Einsetzung eines ausserordentlichen Konkursbeamten aus ihrer allgemeinen Aufsichts- und Organisationsfunktion. Als Aufsichtsbehörde obliegt es ihr, die gesetzmässige Amtsführung sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Befugnis, bei Interessenkonflikten oder Ausstandssituationen einzugreifen und die erforderlichen organisatorischen Anordnungen zu treffen. Da die Aufsichtsbehörde über Ausstandsbegehren entscheidet, muss sie konsequenterweise auch die Kompetenz besitzen, im Falle eines begründeten Ausstands einen ausserordentlichen Konkursbeamten einzusetzen, um die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens sicherzustellen. Somit ist die Zuständigkeit der vorliegend entscheidenden Behörde gegeben. Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 20a Abs. 2 SchKG und sinngemäss nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 12 Abs. 4 EG/SchKG).

E. 2

Mit Entscheid LGP 24 337 vom 2. September 2024 hat das Landgerichtspräsidium Uri die konkursamtliche Liquidation der Hinterlassenschaft von A.____ sel. und in der Folge das summarische Konkursverfahren angeordnet. Mit Entscheid LGP 24 382 vom 29. Oktober 2024 hat das Landgerichtspräsidium Uri die C.____ GmbH, gerichtlich aufgelöst. Gesellschafter und Geschäftsführer der C.____ GmbH war

Seite 4 von 6

A.____. Mit Entscheid LGP 24 450 vom 12. Dezember 2024 hat das Landgerichtspräsidium Uri das summarische Konkursverfahren bezüglich der Liquidation der C.____ GmbH angeordnet und in der Folge das Verfahren mangels Aktiven eingestellt. Die nachfolgend gestützt auf Art. 230a Abs. 2 SchKG durch die Grundpfandgläubigerin beantragte Verwertung des grundpfandgesicherten Grundstücks XY in B.____ Göschenen zeigte, dass es einen Erlös geben wird, welcher die grundpfandgesicherten Forderungen gegenüber der C.____ GmbH klar übersteigt. Das Konkursamt Uri hat dem Landgerichtspräsidium Uri mit Schreiben vom 5. Januar 2026 beantragt, das Konkursverfahren wiederzueröffnen. In den einschlägigen Verfahren sind bereits eine Konkurspublikation und ein Schuldenruf i.S.v. Art. 232 SchKG erfolgt. Bei den getroffenen Massnahmen betreffend die ausgeschlagene Hinterlassenschaft von A.____ sel. sowie der C.____ GmbH waren der Konkursbeamte sowie der Konkursbeamte-Stellvertreter tätig. Demgemäss macht die Gesuchstellerin einen Ausstandsgrund nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. Ziff.

E. 4

Der eingesetzte Beat Schuler soll als ausserordentlicher Konkursbeamte insbesondere folgende Tätigkeiten ausführen: Eine Forderungseingabe für die ausgeschlagene Hinterlassenschaft des A.____ sel. im Konkursverfahren über die C.____ GmbH, das Inventar und den Kollokationsplan erarbeiten und auflegen, sowie anschliessend die Verteilung vornehmen. Ebenso ist eine Aufteilung des Verkaufserlöses für das Grundstück XY in B.____ samt Inventar vorzunehmen.

E. 5

Die Besoldung des Konkursbeamten und seines Stellvertreters richtet sich nach Artikel 10 EG/SchKG. Diese Vorschrift ist für den eingesetzten ausserordentlichen Konkursbeamten in analoger Weise anwendbar. Die Verrichtungen erfolgen auf eigene Rechnung nach dem Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35). Eine zusätzliche Grundentschädigung und/oder Zulage wird durch den Kanton nicht ausgerichtet.

E. 6

Im Verfahren vor der betriebsrechtlichen Aufsichtsbehörde sind ungeachtet des Ausgangs keine Verfahrenskosten zu erheben und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG i.V.m. Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Seite 6 von 6

Das Obergericht beschliesst

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.